

L15

**Abt. 12 - Nord Wedding****Die KDV möge beschließen:****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission  
Ablehnung (Kein Konsens)**

1 Die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus wird  
2 aufgefordert eine gesetzgeberische Initiative  
3 zu starten, um die Regelungen über die Abberufung von Mitgliedern des Bezirksamts in §  
4 35 Abs. 3 BezVG um eine Regelung mit etwas  
5 den folgenden Inhalt zu erweitern  
6

7

8 *Wird ein Antrag auf Abberufung nach § 35*  
9 *Abs. 3 Satz 1 mit Unterstützung von min-*  
10 *destens einem Drittel der verfassungsmäßigen*  
11 *Mitglieder der Bezirksverordnetenversamm-*  
12 *lung eingebracht, kann das von dem Antrag*  
13 *betroffene Mitglied des Bezirksamts gegen-*  
14 *über dem Vorsteher der Bezirksverordneten-*  
15 *versammlung schriftlich erklären, auf eine Be-*  
16 *ratung und Beschlussfassung über den Antrag*  
17 *zu verzichten. Das Mitglied des Bezirksamts*  
18 *gilt mit Zugang der Erklärung als nach § 35*  
19 *Abs. 3 Satz 1 abberufen.*

20

21

**Begründung**

23 Die aktuelle Rechtslage erlaubt einem Mit-  
24 glied des Bezirksamts, selbst wenn es offen-  
25 kundig keinen ausreichenden Rückhalt in der  
26 BVV genießt, nicht zurückzutreten, ohne er-  
27 hebliche Einschränkungen in Bezug auf die  
28 Versorgung hinzunehmen. Da bei einer er-  
29 warteten Abberufung die betreffende Person  
30 regelmäßig davon ausgehen wird, nicht mehr  
31 für öffentliche Ämter zu kandidieren, wird  
32 vielfach der Aspekt der persönlichen Versor-  
33 gung ein größeres Gewicht einnehmen als  
34 die Übernahme (politischer) Verantwortung  
35 durch einen Rücktritt. Dies führt in der Öff-  
36 fentlichkeit zu einer negativen Einstellung  
37 gegenüber Politiker\*innen allgemein. Durch  
38 die vorgeschlagene Regelung wird dem be-  
39 gegnet und ein Anreiz gesetzt, bei erhebli-  
40 chen Fehlern schnell politische Verantwor-

41 tung zu übernehmen. Sie führt auch nicht zu  
42 unbilligen Ergebnissen, weil im Ergebnis nur  
43 das Abwahlprozedere verkürzt wird und im  
44 Falle erheblicher Rechtsverstöße eine Entlas-  
45 sung aus dem Beamtenverhältnis (unter Fort-  
46 fall der Dienst- und Versorgungsbezüge) dis-  
47 ziplinarrechtlich weiterhin möglich wäre.